

Amtsblatt

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Feuerwerksverbot in der Stadt Nürnberg am 31.12.2021 und 01.01.2022

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen 31.12.2021, 0 Uhr, und 01.01.2022, 24 Uhr dürfen innerhalb des in der beiliegenden Karte vom 27.12.2021 (Maßstab 1:3.000) rot eingefassten Bereichs keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Maßgeblich sind die Innenkanten der Begrenzungslinien.
2. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die durch die Silvesterverordnung der Stadt Nürnberg vom 15.12.2016 festgesetzten Verbotszonen im Bereich der Burg und die mit Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 festgesetzten Verbote für den Konsum von Alkohol und für Ansammlungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 304/3.OG, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, jeweils 8:00 Uhr–15:30 Uhr, Mittwoch, Freitag jeweils 8:00 Uhr–12:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem ist die Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Interseite des Ordnungsamtes einzusehen.
2. Der Verstoß gegen das Abbrennverbot kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 46 Nr. 8 Buchst. b 1.SprengV, § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG).

Nürnberg, 27. Dezember 2021
Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

I.V. Pollack

Stv. Dienststellenleiter

Inhalt

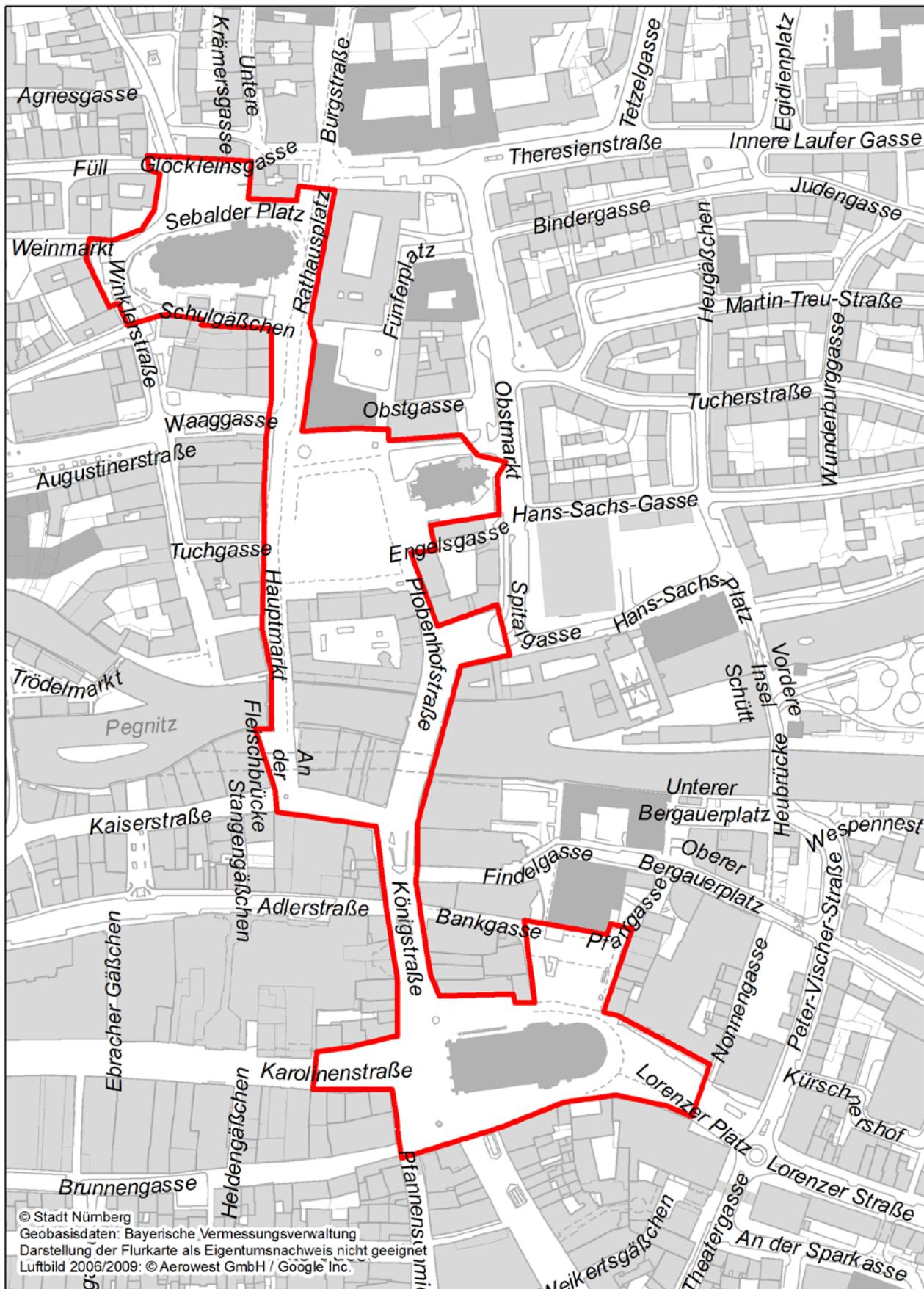
Seite

Allgemeinverfügung – Feuerwerksverbot

643

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfängerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.



Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßnahmenplanung ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Informationen dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Feuerwerksverbot

Erstellt für Maßstab 1:3 000

0 120 m

Erstellungsdatum 27.12.2021

Ersteller Pollack, Robert

